

# DATENSCHUTZORDNUNG der HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R.

---

Die Gemeindeversammlung der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten)<sup>1</sup> hat am 15. März 1998 die folgende Datenschutzordnung beschlossen:

## § 1 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

1. Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten dem Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) sowie der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.
2. Diese Datenschutzordnung schützt personenbezogene Daten, die von der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten) in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an dritte Personen bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren bearbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieser Datenschutzordnung § 5 nur entsprechend.
3. Soweit besondere staatliche Rechtsvorschriften auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Datenschutzordnung vor.
4. Unberührt von dieser Datenschutzordnung bleibt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die in Ausübung seelsorgerischer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten dritter Personen. Das gleiche gilt für die dienstliche Schweigepflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Datenschutzordnung sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).
2. Im Sinne dieser Datenschutzordnung ist 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung, 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an dritte Personen in der Weise, dass die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden. 4. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewandten Verfahren.
3. Im Sinne dieser Datenschutzordnung ist

---

<sup>1</sup>Namensänderung in HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R., mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.7.2015, (Staatsanz. für Rheinland-Pfalz, Nr. 44/2015 v. 23.11.2015, Nr. 5486, S. 1129-1130)

- (a) *speichernde Stelle* jede der in § 1, Abs. 2 genannte Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern lässt.
- (b) *dritte Person* jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen Betroffene oder diejenigen Stellen, die in den Fällen der Nr.1 im Geltungsbereich dieser Datenschutzordnung im Auftrag tätig werden.
- (c) *eine Datei* eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfasst und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktsammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

### **§ 3 Rechte der Betroffenen**

Jede betroffene Person hat nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung ein Recht auf

1. Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten (§ 13)
2. Berichtigung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn diese nachweislich unrichtig sind (§ 14, Abs. 1)
3. Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen (§ 14, Abs. 2)
4. Löschung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war oder - wahlweise neben dem Recht auf Sperrung - nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung. (§ 14, Abs. 3)

### **§ 4 Datengeheimnis**

1. Den im Rahmen des § 1, Abs. 2 bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt der Datenschutzordnung zu belehren und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen**

1. Wer im Rahmen des § 1, Abs. 2 personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
2. Die zu treffenden organisatorischen und technischen Maßnahmen, die zur Ausführung dieser Datenschutzordnung notwendig sind, werden nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung fortgeschrieben.

## **§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

1. Werden geschützte, personenbezogene Daten im Auftrag der in § 1, Abs. 2 genannten Stelle durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so sind die Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 5, Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.
2. Die Vorschriften dieser Datenschutzordnung gelten mit Ausnahme der §§ 15 bis 18 nicht für die in § 1, Abs. 2 genannte Stelle, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1, Abs. 1 genannten Phase nur im Rahmen der Weisung der Auftraggeber zulässig.
3. Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen die Mehrheit der Anteile der in § 1, Abs. 2 genannten Stelle gehört oder ihr die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Abs. 1 im Auftrag tätig werden.

## **§ 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von dieser Datenschutzordnung geschützt sind, ist in jeder ihrer in § 1, Abs 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. die Betroffenen eingewilligt haben. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, sind die Betroffenen hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

## **§ 8 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen**

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die Vorschriften dieser Datenschutzordnung gleichfalls.

## **§ 9 Datenspeicherung und -veränderung**

1. Das Speichern und Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben, die der speichernden Stelle obliegen, erforderlich ist.
2. Werden Daten bei Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann sind sie auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. Liegt der Datenerhebung keine Rechtsvorschrift zu Grunde, dann sind die Betroffenen auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

## **§ 10 Datenübermittlung innerhalb und an Stellen des öffentlich-rechtlichen Bereichs**

1. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im § 1, Abs. 2 genannte Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, die dieser Stelle obliegen, erforderlich

ist. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der zur übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, dass die Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigen, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

2. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einrichtungen oder Organisationen der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten), die nicht unter § 1, Abs. 2 fallen, ist entsprechend der Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern die Empfänger sich verpflichten, diese Datenschutzordnung hinsichtlich der zu empfangenden Daten anzuwenden, Weisungen der übermittelnden Stelle einzuhalten und sich der Aufsicht des oder der Datenschutzbeauftragten (§§ 15 bis 18) zu unterstellen. Den Empfängern ist die Übermittlung der empfangenen Daten an andere Stellen untersagt.
3. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und staatliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
4. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, soweit es nach staatlichem Recht erlaubt ist. § 1, Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Rechts**

1. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, die diesen Stellen obliegen, erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
2. § 10, Absatz 1, Satz 2 und § 10, Absatz 2 gelten entsprechend.

## **§ 12 Veröffentlichung über gespeicherte Daten**

1. Die Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten) gibt
  - (a) die Art der von der im § 1, Abs. 2 genannten Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten,
  - (b) die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
  - (c) den betroffenen Personenkreis,
  - (d) die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie
  - (e) die Art der zu übermittelnden Daten unverzüglich nach deren erster Einspeicherung im Mitteilungsblatt der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. bekannt. Auf Antrag sind den Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.

2. Absatz 1 gilt nicht für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 14, Abs. 2, Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht nach § 4, Abs. 3, Satz 1 gelöscht werden dürfen.
3. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führenden Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Dateien erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

### **§ 13 Auskunft an die Betroffenen**

1. Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet sein.
2. Für die Auskunft ist die Verwaltung der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten) zuständig. Die Auskunft erfolgt in schriftlicher Form. Sie ist gebührenfrei.
3. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
  - (a) die Auskunft die Erfüllung der Aufgaben, die der speichernden Stelle obliegt, gefährden würde,
  - (b) die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden Interessen einer dritten Person, geheim gehalten werden müssen.

### **§ 14 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**

1. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
2. Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit von den Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk zu versehen, sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder einer dritten Person liegenden Gründen unerlässlich ist oder die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
3. Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn in Fällen des Abs. 2, Satz 2 die Betroffenen dies verlangen.

4. Anträge auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von personenbezogenen Daten sind an die Verwaltung der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten) zu richten. Diese entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags. Besteht der Antrag zu Recht, veranlasst sie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung bei den speichernden Stellen. Der Betroffene und die Stellen, an die regelmäßig Daten übermittelt werden, sind davon zu benachrichtigen.

## **§ 15 Durchführung des Datenschutzes**

Die in § 1 Abs. 2 genannte Stelle hat für ihren Bereich die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten, personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

## **§ 16 Bestellung und Rechtsstellung von Beauftragten für den Datenschutz**

1. Die Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten) bestellt für ihren Bereich und für den Bereich der ihr angeschlossenen oder sich anschließenden Gemeinden sowie der ihrer Aufsicht unterstehenden Institutionen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.
2. Beauftragte für den Datenschutz werden von der Gemeindeversammlung der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten) ernannt.
3. Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Arbeit erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Datenschutz zu verpflichten.
4. Die Beauftragten für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem geltenden Recht unterworfen.
5. Die jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz unterstehen in Ausübung ihres Amtes der Dienst- und Rechtsaufsicht den jeweiligen Vorsitzenden der Freien Religionsgemeinschaft Alzey.
6. Beauftragte für den Datenschutz sind auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Beauftragte dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über geheim zu haltende Angelegenheiten ohne Genehmigung der jeweiligen Dienstaufsichten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzliche Pflicht, Straftaten anzuzeigen.
7. Die Genehmigung als Zeuge auszusagen soll in der Regel erteilt werden.

## **§ 17 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz**

1. Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck können sie Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere sollen sie die in § 1 Abs. 2 genannte Stelle in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der leitenden Organe haben Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
2. Die in § 1 Abs. 2 genannte Stelle ist verpflichtet, Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dabei ist insbesondere
  - (a) Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Akten und Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme
  - (b) während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
  - (c) Beauftragte für den Datenschutz führen ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden diese Register können von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die in § 1, Abs. 2 genannte Stelle ist verpflichtet, die von ihr automatisch betriebenen Dateien bei den Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.
  - (d) Beauftragte für den Datenschutz wirken auf die Zusammenarbeit mit allen Stellen hin, die im Geltungsbereich dieser Datenschutzordnung Aufgaben des Datenschutzes wahrnehmen.
  - (e) Beauftragte für den Datenschutz sollen auch mit den im staatlichen und kommunalen Bereich tätigen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

## **§ 18 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz**

Jede Person kann sich an Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die in § 1 Abs. 2 genannte Stelle in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

## **§ 19 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz**

1. Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieser Datenschutzordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.
2. Beauftragte für den Datenschutz können von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
3. Mit der Beanstandung können Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
4. Die gemäß Absatz 1 zustehende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Beauftragten getroffen worden sind.

## § 20 Schlussbestimmung

Diese Datenschutzordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung der Freien Religionsgemeinschaft am 15. März 1998 in Kraft.

Alzey, den 15. März 1998

Wilfried Zaun  
Der Vorsitzende

Michael Münch  
Der Schriftführer

Mainz, den 1. Oktober 1998

- 924 A - 54 037-2/51 -

Ministerium für Kultur, Jugend,  
Familie und Frauen  
Im Auftrag  
**Anton Neugebauer**

---

Die vorliegende Datenschutzordnung der Freien Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. wurde am 19. Oktober 1998 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz - Nr. 38 / S. 1606 veröffentlicht.

---

HUMANISTEN RHEINHESSEN - Freie Religionsgemeinschaft Alzey K.d.ö.R.  
- staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft -  
Gemeindeamt: 55232 Alzey, Am Rabenstein 14  
www.freie-religionsgemein.de - mail@freie-religionsgemein.de  
KSK Worms-Alzey-Ried: BIC: MALADE51WOR - IBAN: DE09553500100003069631